

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1852

4 (26.2.1852)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 4.

26. Februar.

Die neue Leichenschau

II. Einige Vorschläge zum Gebrauch übereinstimmender Krankheitsnamen beim Ausfüllen der Sterbscheine durch die behandelnden Aerzte.

Die neue mit dem 1. Januar 1852 in's Leben tretende Leichenschauordnung, in welcher dem statistischen Interesse des pathologischen Wissens mehr Rechnung getragen ist, als zur Zeit des Erscheinens des bisher in Uebung stehenden Leichenschaugesetzes geschehen konnte, rufi dadurch, daß die behandelnden Aerzte auf dem Sterbscheine oder auf Requisition der Physikate die Krankheit, an der der Gestorbene litt, zu bezeichnen haben, das Bedürfnis nicht nur einer besseren, sondern auch einer übereinstimmenderen pathologischen Nomenclatur hervor.

Besser muß sie darum werden, da die jetzt gebrauchten Namen vielfach unverständlich und Angesichts der so vorzuziehenden pathologisch-anatomischen Untersuchungen in dem Grade schwankend und unsicher sind, daß es als Ehrenpunkt der Aerzte erscheint, in dieser Beziehung einige Reformen vorzunehmen.

Daß die zu gebrauchenden Namen der Krankheiten im ganzen Lande möglichst übereinstimmend werden, ist darum ein Bedürfnis, weil von dieser Eigenschaft begreiflicherweise die mehr oder weniger große Nutzbarkeit des angesammelten Materials abhängig ist.

Im Folgenden sind einige Vorschläge zu besserer und gleichförmiger Benennung einiger häufiger vorkommenden Krankheiten und zugleich Bemerkungen über Beseitigung einiger jetzt noch üblichen, jedoch nur auf eingebildeten Begriffen ruhenden Krankheitsnamen enthalten.

1. Die Ausschlagkrankheiten Masern (Morbilli) und Scharlach (Scarlatina) werden durch die Worte Röheln, Flecken u. s. w. mannigfach mit einander verwechselt. Es wird vorgeschlagen, für beide Krankheiten nur diese Worte zu gebrauchen. Bisweilen ereignet es sich, daß die Masern scharlachähnlich sind und umgekehrt der Scharlach masernähnlich, welche Zustände mit Unrecht als besondere Krankheiten betrachtet werden. Derartige Erkrankungen sind daher ihrem Wesen nach immer entweder den Masern oder dem Scharlach zuzuthellen. Im Falle Masern oder Scharlach in späteren Stadien tödtlich werden, sollte immer das ursprüngliche Leiden nebst der Nachkrankheit angegeben werden.

2. Die Lungentuberkulose (Tuberculosis pulmonum), welcher zwischen einem Sechstel bis einem Viertel der Menschen als Opfer fällt, führt verschiedene, den pathologischen Zustand viel zu allgemein bezeichnende Namen, wie Zehnung, Abzehrung, Auszehrung, Hektik, Schwindsucht, Schleimschwindsucht. Der Sache schon näher gerückt sind die Worte Lungensucht, Lungenschwindsucht, Lungenzehrung. Es wird vorgeschlagen den ersten Namen, als der Bezeichnung des pathologischen Zustandes am nächsten kommend, allgemein anzunehmen, obgleich Jedermann bekannt ist, daß das Vorkommen der Tuberkeln häufig nicht auf die Lungen beschränkt bleibt.

Mit dem Worte Zehrung u. s. w. werden mitunter andere organische Krankheiten bezeichnet, welche ein Schwinden der Körpermasse bedingen und stets näher bezeichnet werden sollen, wie Krebse, Caries u. s. w.

3. Der Typhus führt viele ungeeignete Namen, wie Schleimfieber, Nervenfieber, hitziges Fieber, hitzige Krankheit, Gallenfieber, Faulfieber u. s. w. Wir wollen uns vereinigen, daß ausschließlich der erste Name gebraucht werde. Sehr wünschenswerth dürfte es sein, da wo die Todesursache näher angegeben werden kann, diese zu bezeichnen, wie Typhus und Darmperforation, Typhus und Darmhämorrhagie, durch Typhus bewirkte Erschöpfung u. dgl.

Es gibt viele acute Krankheiten, welche, wenn sie einen üblen Ausgang nehmen, mit Irrededen, Flockenlesen, trockener Zunge und anderen im Typhus oft vorkommenden Symptomen begleitet sind. Diese Symptomenähnlichkeit veranlaßt bisweilen die selbst von Aerzten mehr oder weniger ernsthaft geglaubte Meinung, daß zu der bisherigen Krankheit der typhöse Prozeß hinzugetreten sei. Daß dieser Glaube auf unrichtigen Voraussetzungen ruhe, bedarf keines weiteren Beweises, und wir wollen uns daher befeßigen, solche Diagnosen von der Einzeichnung in den Sterbtschein auszuschließen.

4. Den Begriff *Altersschwäche* (*Marasmus*) verwirft die pathologische Anatomie, weil bei angeblich an diesem Zustand gestorbenen Greisen meist die ausgeprägtesten Organveränderungen, die das Abreißen des Lebensfadens hinreichend erklären, vorkommen. Die Medizin wird daher in ein besseres Stadium eingetreten sein, wenn dieses Wort nur noch eine geschichtliche Bedeutung hat.

5. Was ist von dem Worte *Sichter* (*Convulsiones*) zu halten? Die heutige Medizin vermag nicht mehr den Gebrauch dieses Wortes als eine den Tod bedingende Ursache zu rechtfertigen. Konvulsionen sind krampfartige Zusammenziehungen derjenigen Muskeln, welche einer oder mehreren Nervenprovinzen angehören. Dieser Zustand ist entweder direkt durch Erkrankung der Centraltheile des Nervensystems oder indirekt durch Reflexaktion anderer in krankhafter Arbeit befindlicher Organe bedingt, und tritt auch dann ein, wenn die Verödung des Blutes einen höhern Grad erreicht, und durch die zumal jählings eingetretene verminderte Menge und veränderte Beschaffenheit der Blutbestandtheile die Ernährung der Centralorgane des Nervensystems, welche in diesen Organen am raschesten und intensivsten geschieht, nicht mehr in zureichendem Grade zu vermitteln vermag.

Wenn es in vielen Fällen, in denen die Konvulsionen das scheinbare Hauptsymptom bilden, schwierig sein dürfte, die richtige Ursache des Todes zu erkennen, so wird doch die Diagnose in der Mehrzahl der Fälle unterscheiden, ob eine entzündliche Krankheit der Centraltheile des Nervensystems, der Lungen, der Darmtheile u. dgl. vorhanden war, oder ob die Konvulsionen als Endglied irgend einer akuten oder chronischen Krankheit genommen werden müssen.

Daß die Fälle von *Epilepsie* immer als solche bezeichnet werden sollten, versteht sich von selbst.

6. *Lungenentzündung* (*Pneumonia*), *Lungenbrustfellentzündung* (*Pleuropneumonia*), *Brustfellentzündung* (*Pleurisia*) und *Bronchienentzündung* (*Bronchitis*) werden häufig mit den ungeeigneten Namen *Brustfieber* (bei Kindern *Brustfieberle!*) bezeichnet. Auch das Wort *Katarrhfieber* dürfte bei tödtlichem Ausgang nicht bezeichnend genug sein, weil bei genau untersuchten Fällen gewiß immer bedeutungsvollere als nur katarrhalische Vorgänge getroffen werden.

Das Wort *Lungenlähmung*, welches manchmal entzündliche Brustleiden bezeichnen soll, ist ein Trivialnamen, der bei jedem Sterbeakt Anwendung findet. Der Gebrauch desselben ist unmedizinisch und darum zu beseitigen.

7. *Schlagfluß* (*Apoplexia cerebri*) wird häufig ohne

allen Grund und folglich ungeeigneter Weise Magenschlag genannt. Verstehen aber Manche darunter eine Magenblutung, so ist jedenfalls die vorige Bezeichnung weniger gut als diese. Ein gleiches gilt von dem Worte Lungenschlag, welches eben so wenig den eigentlichen pathologischen Vorgang andeutet. Bisweilen werden sehr rasch verlaufende Krankheiten oder plötzliche Todesfälle geradezu als Schlagflüsse genommen, während die meisten dieser Zustände weit davon entfernt sind, Apoplexien zu sein.

8. Der übliche pathologische Begriff von Atrophie ist in den Lehrbüchern so definiert, daß man die verschiedenartigsten Kinderkrankheiten unter diese Rubrik bringen kann. Wer daher dieses Wort gebraucht, gibt ein diagnostisches Räthsel auf. Hält man sich gar an die strengere Bedeutung des Wortes (Nichternährung), so ist es gleichfalls zu verwerfen, da das Leben nur dann bestehen kann, wenn die Ernährung, sei sie noch so mangelhaft, ununterbrochen von Statten geht; hört sie aber auf, so hört auch das Leben auf und folglich kann es keine Krankheit Atrophie geben. Es ist daher nothwendig, diesen Krankheitsbegriff zu verlassen und ihn der Geschichte zu übergeben. Man wird bei den an s. g. Atrophie Verstorbenen entweder Tuberculosis oder mehr oder weniger große Organveränderungen der Schleimhaut des Darmkanals, anderer Organe des Unterleibes und der Brust diagnostiziren können, welche daher näher zu bezeichnen sind.

9. Die Wassersucht (Hydropsia) erscheint niemals als selbstständige Krankheit, sondern ist als Folgeübel von krankhaften Prozessen vorzugsweise des Herzens, der Leber und der Nieren zu betrachten. Wenn daher von hydropischen Ansammlungen die Rede ist, so ist nicht nur der Hauptablagerrungsort, sondern auch das kranke Organ zu bezeichnen, durch welches die Wasserabscheidung indirekt vermittelt wurde. Man muß also sagen: Allgemeine Wassersucht und Brightsche Nierendegeneration, Brustwassersucht aus Klappenfehlern, Ascites und Milztumor u. s. w.

Ärztliche Wittwenkasse.

Die Wittwenkasse badischer Aerzte hat mit dem abgelaufenen Jahre 1851 das vierte Jahr ihres Bestehens geschlossen. Die Rechnung ist gestellt und zur Prüfung übergeben, bis sie der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden kann. Wir theilen indeß den Mitgliedern sowohl wie sämmtlichen Kollegen die Ergebnisse mit.

Die Einnahmen betragen:

Kassenvorrath von 1850 . . .	391 fl. 53 fr.
von Ausständen	46 " 21 "
Kapitalzinsen und Gewinn . . .	306 " 43 "
Beiträge der Mitglieder	948 " 48 "
Abgelöste Kapitalien	3,871 " 15 "
	<hr/>
	5,565 fl. — fr.

Die Ausgaben betragen:

Wittwenbenefizien	70 fl. — fr.
Bureaukosten	16 " 37 "
Angelegte Kapitalien	5,350 " 35 "
	<hr/>
	5,437 " 12 "

Kassenvorrath 1851	127 fl. 48 fr.
Das Vermögen betrug Ende 1850	4,437 " 30 "
Es beträgt Ende 1851	5,646 " 45 "
Es hat sich demnach vermehrt um	1,209 " 15 "

Man ersieht hieraus, daß die Kasse mit Glück und Vortheil arbeitete, daß ihr Stand ein erfreulicher ist, und eine günstige Aussicht in die Zukunft gestattet. Die ersten Schwierigkeiten des Unternehmens sind überwunden, der Mangel an Vertrauen, welchem dasselbe trotz seines anerkannten Bedürfnisses unter den Kollegen begegnete, da es nicht vom Staate garantirt, nicht von Regierungshänden geleitet ist, scheint zu schwinden: die sich mehrenden Beitritte älterer Aerzte beweisen dies. Eine Erleichterung dazu bietet der im vergangenen Jahre den Satzungen beigefügte Zusatz (Mitth. 1851, Nr. 2), wornach die Nachzahlungen, die für solche im Jahr 1852 erst eintretende, unter 40 Jahre alte, vor dem Jahr 1848 lizenzierte Kollegen nebst dem laufenden Beitrage 101 fl. 24 fr. ausmachen, in beliebigen Terminen entrichtet werden können.

Die Kasse hat bis daher nur zwei Wittwenbenefizien zu leisten, die aus den beiden ersten Jahren stammen; in den zwei letzten Jahren ist kein Mitglied gestorben. Das für das laufende Jahr ans gesetzte Benefizium ist bereits auf 50 fl. bemessen. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 74, darunter 2 mit doppelten Einlagen, und hat seit dem Jahr 1851 folgenden Zuwachs erhalten:

72. Fritsch, Assistenzarzt auf Reichenau.]]
73. Döring in Gochsheim.
74. Haas in Kappelrodeck.
75. Steinmez, Assistenzarzt in Pforzheim.
76. Herr in Sulzburg.
77. Schönwald in Forbach.

Eine höchst erfreuliche uns zugegangene sichere Nachricht können wir uns nicht versagen, schon jetzt den Mitgliedern kund zu thun, noch ehe wir deren ganzen Umfang kennen, daß nämlich der verstorbene Physikus Dr. Zeller in Lörrach unsern ärztlichen Wittwenkasse den dritten Theil seines nicht unbedeutenden Vermögens durch Testament vermacht hat.

Für den praktischen Arzt.

Der indische Hanf, *Cannabis indica*, woraus der Haschisch, das bekannte Berausungsmittel bereitet wird, wurde seit mehreren Jahren seiner narкотischen Eigenschaften wegen als Arzneimittel versucht. Eine kleine Schrift von Christison in Edinburg gibt uns nun verlässigere und aufmunternde Beobachtungen zu dessen Anwendung. Darnach ist er, als Extract oder Tinktur, 1. ein treffliches Schlafmittel, und wird als solches in den Krankenanstalten Edinburgs häufig verordnet, unschätzbar zumal bei Lungenfüchtigen, wenn das Opium durch längen Gebrauch unwirksam geworden. Hier reichen fünf bis sechs Tropfen der Tinktur hin. 2. Erscheint er sehr wirksam gegen Neuralgien, zumal geschieht einer Ischias Erwähnung. 3. Sprechen drei Fälle von Wundstarrkrampf auffallend für die Wirksamkeit der Hanftinktur, anfangs zu zehn Tropfen alle vier Stunden, endlich stündlich zu dreißig Tropfen, bis die Steife der Glieder nachläßt und Schlaf eintritt. 4. Gegen profuse Menstruation und Metrorrhagien, namentlich bei Gebärenden und Wöchnerinnen, drei bis vier Mal täglich zu fünf bis sechs Tropfen in Wasser. 5. Genaue Beobachtungen selbst mit Zeitmessungen der Behendauer zeugen unlängbar, daß der Hanf die Uteruskontraktionen auffällig verstärkt. Christison entnimmt daraus, daß die Wirkung des Hanfes in dieser Beziehung energischer und sicherer ist als die des Mutterkorns; beide Mittel verglichen, so tritt die Wirkung des Mutterkorns erst nach längerer Zeit ein, ist aber nachhaltiger, während die der Hanftinktur schon in einigen Minuten merklich ist, aber nur auf zwei bis drei Wehen sich erstreckt, weshalb das Mittel immer wiederholt werden muß. Früher schon wurde der indische Hanf gegen Diarrhöe, Gonorrhöe und örtlich gegen schmerzhaftes Hämorrhoiden angewendet. In der Poliklinik in Erlangen wird er seit vier Jahren mit Erfolg als Schlafmittel, bei schmerzhaften Entzündungen und gegen Metrorrhagien benutzt. Seine übeln Nachwirkungen, zumal bei starker Gabe, bestehen in Schwäche, Schwindel, Frösteln, Marmorkälte, Zittern, gehinderter Respiration ohne

Störungen im Pulse. Die Anwendung geschieht als Extract zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 Gran, am einfachsten als Tinktur, 3 Gran Extract auf 1 Drachme Weingeist, zu 5, 10 bis 30 Tropfen, im Tetanus zu 1 bis 2 Drachmen.

Verordnung.

Transport von Leichen.

(Verordnungsblatt für den Mittelrheintreis, Nr. 2.)

§. 1. Zur Beförderung eines Todten aus dem Sterbeorte behufs der Beerdigung an einen andern Ort ist obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich, welche in Form eines Passes (Leichenpass) ertheilt wird.

§. 2. Diese Erlaubniß darf für Leichen solcher Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, niemals gegeben werden.

§. 3. Ist zu dem Transport einer Leiche von dem Sterbeort an den Begräbnisort wegen großer Entfernung oder wegen der in Anwendung kommenden Transportmittel längere Zeit erforderlich, so muß dieselbe in zwei genau in einander gefügten Särgen eingeschlossen sein, von denen der äußere aus Metall (Zinn oder Blei) zu bestehen hat und wohl zugelöthet sein muß.

In anderen Fällen genügen zwei solcher Särgen von Holz, wovon jedoch der innere gut verpicht sein muß.

§. 4. Der Leichenpass ist in der Regel von der Staatspolizeibehörde des Sterbeortes auszustellen.

Die Ausstellung darf nur geschehen, wenn von dem Physikate oder, wenn der Verstorbene sich in einer Staatsanstalt befand, von dem angestellten Hausarzte ein Zeugniß ertheilt ist, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, und daß bei der Einsargung der Leiche die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen befolgt worden sind.

Soll die Leiche in das Ausland geführt werden, so ist auch noch ein gehöriger Nachweis darüber zu verlangen, daß dieselbe in das Ausland zugelassen werde.

§. 5. Wenn eine Leiche aus dem Ausland in das Großherzogthum gebracht, oder durch dasselbe durchgeführt wird, so hat die Staatspolizeibehörde des Grenzortes, an welchem die Leiche eingeführt wird, den Leichenpass zu ertheilen, jedoch nur auf Vorlage eines von der zuständigen auswärtigen Obrigkeit in gehöriger Form ausgestellten Erlaubnißscheins zur Beförderung, so wie eines Nachweises, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, daß die obigen Vorschriften über die Einsargung befolgt sind, und

geeigneten Falles, daß die Leiche in das Ausland zugelassen werde.

§. 6. Vor Ertheilung des Leichenpaffes hat die Polizeibehörde den Pfarrer des Sterbeortes, beziehungsweise den Hausgeistlichen der Staatsanstalt, aus welcher die Leiche abgeführt werden soll, zur Mittheilung seiner Ansicht zu veranlassen, und dessen Aeußerung gehörig zu berücksichtigen, ohne jedoch unbedingt an dieselbe gebunden zu sein.

§. 7. Ist der Tod unter Umständen eingetreten, welche eine gerichtliche Leichenschau erfordern, so darf der Leichenpaß nicht ohne die Einwilligung der zuständigen Gerichtsbehörde ausgestellt werden.

§. 8. Die Leichenpässe sind nach folgendem Formular auszufertigen:

Dem N. N. (Name des Leichenbegleiters) wird andurch gestattet, den enseelten Körper des N. N., welcher am (Datum) zu (Sterbeort) gestorben und vorschriftsmäßig eingepargt worden ist, nach (Bestimmungsort) zu verbringen (oder durch das Großherzogthum zu führen) und werden deshalb sämmtliche betreffenden Behörden der Orte, durch welche die Leiche geführt wird, ersucht, dieses ungehindert geschehen zu lassen und deren Fortbringung thunlichst zu befördern.

§. 9. Auf den Transport der Leichen, welche an die anatomischen Anstalten der beiden Landesuniversitäten abgeliefert werden sollen, findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung; für die Universität Heidelberg gelten ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1851, Nr. 17,548—17,553, und für Freiburg die bisherigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Militäroberarzt Nebenius vom 8. Infanteriebataillon in Säckingen wird provisorisch der neuerrichteten Schützenkompagnie in Karlsruhe zugetheilt;

Militärchirurg, praktischer Arzt Wolfsberger vom 7. Infanteriebataillon in Rastatt wird zum 8. Infanteriebataillon versetzt und nach Säckingen kommandirt.

Offener Platz. Die Gemeinde Mörzingen, Amts Donaueschingen, sucht einen in den drei Fächern licenzirten Arzt gegen einen jährlichen Gehalt von 200 fl., freie Wohnung und 4 Maister Holz.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.